

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 31, Nummer 4.1 - Sonderausgabe, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 31. März 2021

Woche 13



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 76,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Aufhebung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung für das Industriegebiet Guben-Süd sowie der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd Seite 2
- Wasserversorgungssatzung (WAS) der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd Seite 2
- Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd - Entwässerungssatzung - Seite 6

I. Stadt Guben

Aufhebung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung für das Industriegebiet Guben-Süd sowie der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.03.2021 die Aufhebung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 sowie der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 zum 31.03.2021 beschlossen.

Stadt Guben
 Bereich Bürgermeister
 Stabstelle Wirtschaftsförderung/Beteiligungsmanagement

Wasserversorgungssatzung (WAS) der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der derzeit geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Guben in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung vom **24.03.2021** die Wasserversorgungssatzung (WAS) der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Öffentlich-rechtliche Einrichtung

Die Stadt Guben betreibt durch die Städtische Werke Guben GmbH (SWG) eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung im Industriegebiet Guben-Süd. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Wasserversorgungssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentrale Wasserversorgungsanlage normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage in diesem Gebiet.

(1) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtungen bestimmt die Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt.

(2) Anspruch auf Bereitstellung von Brauch- oder Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nur aus der vorhandenen Brauch- und Löschwasserleitung. Wo die Bereitstellung seitens der Stadt aus dem Trinkwassernetz technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen der Stadt und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
Versorgungsleitungen:	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss:	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
Anlagen des Grundstückseigentümers:	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4**Art der Versorgung**

Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie Ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Industriegebiet Guben-Süd kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8**Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Ver-

brauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.

(4) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon der Stadt unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10**Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11**Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

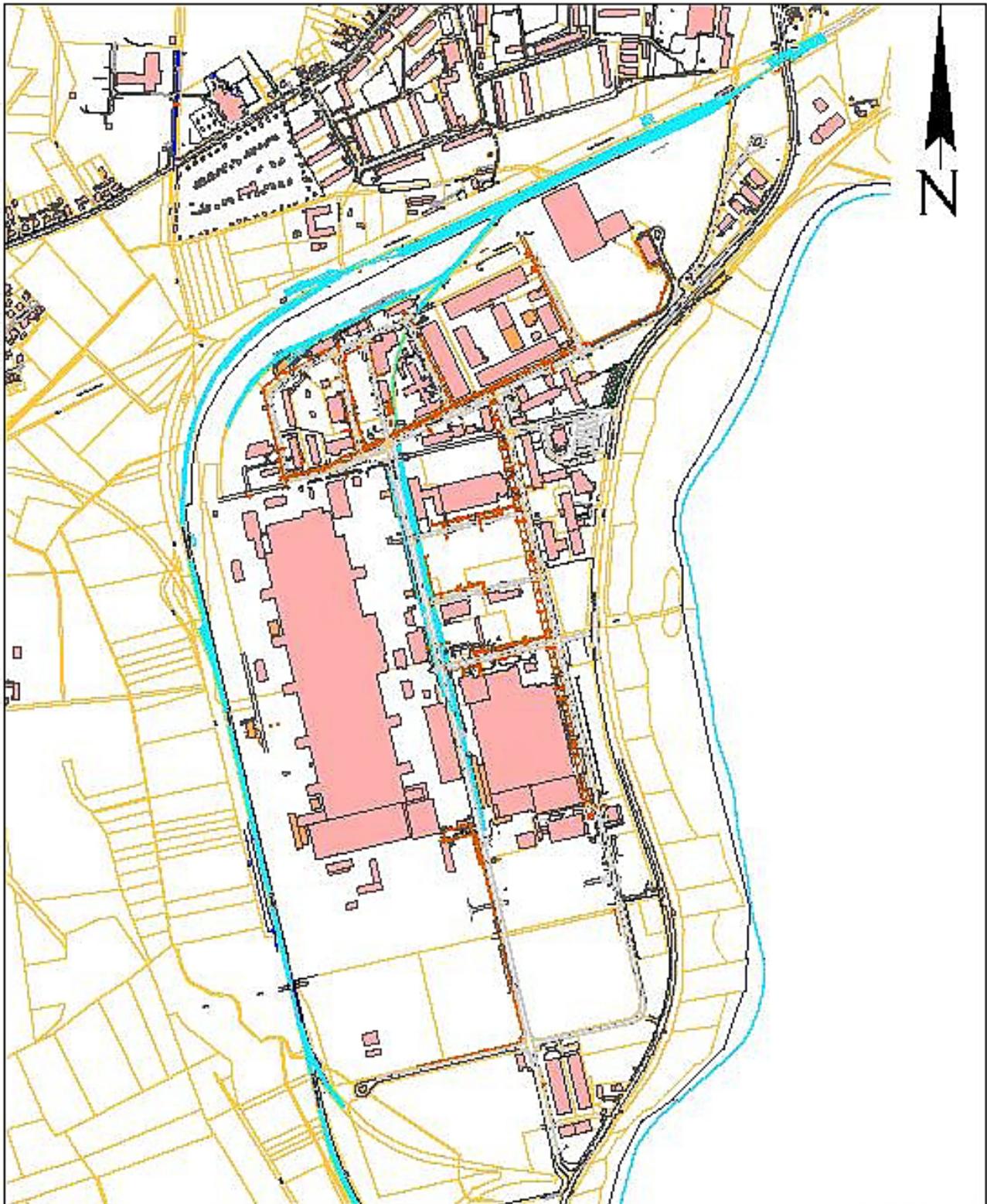
§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.03.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben vom 06.06.2012 außer Kraft.

Guben, 24.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. O.', written in a cursive style.

Bürgermeister



Städtische Werke Guben GmbH		Platte 000001 00773 Guben Thema: Planung Datum: 28.03.2012
Vorhaben: Industriegebiet Guben Süd Auftraggeber:		
Maßstab: 1: 5000	Anlage 1	
Datum: 28.03.2012		Anlaß: Anlage Anlaß: Rieseckmann Die im Plan enthaltenen Gemarkungen hinsichtlich der Lageangelegenheiten sind unverändert. Die genaue Lage ist durch Handzeichnung festzustellen. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für den angegebenen Zweck zu nutzen. Die Verantwortlichen sind für die Richtigkeit der Daten verantwortlich.

Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd - Entwässerungssatzung -

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung
- der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der derzeit geltenden Fassung
- der Hauptsatzung der Stadt Guben in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, auf ihrer Sitzung vom 24.03.2021 die Entwässerungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Abwasserbeseitigung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen

(1) Die Stadt betreibt durch die Städtische Werke Guben GmbH (SWG) zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung im Industriegebiet Guben-Süd nach dieser Satzung eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage in diesem Gebiet.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt.

(3) Die zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der SWG stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich die SWG der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient.

(4) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich die SWG in ihren Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

§ 2

Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende

Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer

ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung	ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfasst auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Abwasserbehandlungsanlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.
Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss)	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4**Art der Abwasserbeseitigung**

Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtung und die Abwasserentsorgung erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Es gelten im Übrigen die Abwasserentsorgungsbedingungen und Preisblatt der SWG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstückanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§5) sind verpflichtet, bebauten Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt ordnungswidrig, wer: den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§6) zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen der Stadt vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln der Stadt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Bürgermeister.

§ 9**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die SWG kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 10**Inkrafttreten**

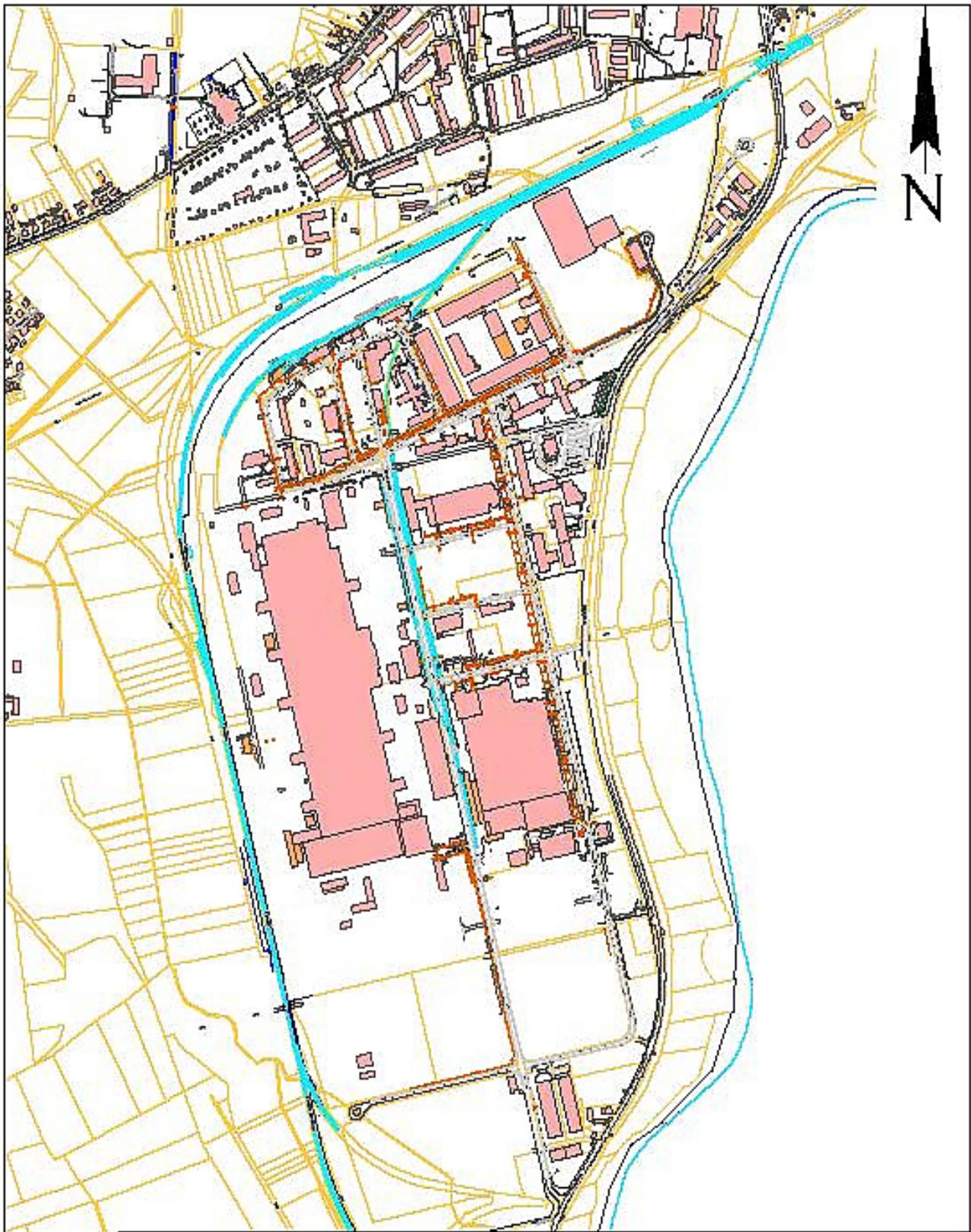
Diese Satzung tritt am 31.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Guben vom 22.08.2012 außer Kraft.

Guben, 24.03.2021



Bürgermeister



Städtische Werke Guben GmbH		Platte 0000 01 0070 Guben Thema: GEBÄUDE Datum: 28.03.2012
Vorhaben: Industriegebiet Guben Süd		
Auftraggeber:	Anlage 1	
Maßstab: 1: 5000	Datum: 28.03.2012	
Anbaustück enthält: Anlage Fließschraube		Die im Plan enthaltenen Darlegungen hinsichtlich der Lageangelegenheiten sind unverbindlich. Die genaue Lage ist durch Herdschraung festzustellen. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Computeranwendung zu nutzen. Die Verantwortliche und Verantwortliche sind durch die SWG zu bestimmen.